

## Die neusten Entscheide aus Opfikon sind verfassungswidrig

Wichtigste Voraussetzung für einen Anspruch auf Entschädigung war in den soeben ergangenen Entscheidungen der Eigentümer in Opfikon laut der Schätzungskommission der Nachweis eines schweren Schadens gemäss Bundesgerichtspraxis. Dieser sei in den beurteilten Fällen so definiert worden, dass er deutlich mehr als 10 Prozent des Gesamtwertes einer Liegenschaft ausmachen müsse.

Meines Erachtens ist diese Praxis verfassungswidrig. Artikel 26 der neuen Bundesverfassung hält ausdrücklich fest, dass Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, **voll** entschädigt werden müssen. Eine Abstufung gemäss Schadensintensität ist somit nicht verfassungskonform in Bezug auf die neue Bundesverfassung.

Die erwähnte Rechtsprechung ist altrechtlich, d.h. geht auf eine Praxis zurück, welche vor dem 18.4.99 (Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung) geschrieben wurde.

Hier der genaue Wortlaut in der Verfassung.

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden **voll** entschädigt.

Gusto im Südanflug NEINI-Forum

19. Dezember 2006